

**SATZUNG**  
**des Fördervereins**  
**der Grundschule Wallerstädten**  
**des Kreises Groß-Gerau**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Die Elternschaft der Grundschule Wallerstädten gründet diesen Förderverein. Er führt den Namen „Förderverein der Grundschule Wallerstädten e.V.“ Er hat seinen Sitz in 64521 Groß-Gerau, Stadtteil Wallerstädten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern interessierten Personen und den Mitgliedern der Organe der Grundschule Wallerstädten. Durch den Verein sollen die Bindungen zur Schule gepflegt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Stärkung des Interesses der Mitglieder des Vereins an schulischer Erziehung und Bildung,
- die Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte, u. a. durch Mitwirkung und finanzielle Zuwendung,
- die Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichen der Beitrittserklärung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres oder mit dem Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder eine objektiv feststellbare Inaktivität über 2 Geschäftsjahre vorliegt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der MV.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, welcher jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der MV festgelegt wird. Er ist bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen. Der Vorstand kann den Betrag auf Antrag stunden oder erlassen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge. Bei Eintritt ist die volle Gebühr für das laufende Jahr zu entrichten, unabhängig von dem Eintrittszeitpunkt.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind **der Vorstand** und **die Mitgliederversammlung**.

**§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden und optional zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der MV. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung ist jederzeit bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch Beschluss der MV widerrufbar. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch den Vorstand besorgt werden, durch Beschlussfassung der MV geordnet. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist die MV einzuberufen, wenn es 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.